

Frauen, Recht und Eigentum: Erbrecht und Erbpraxis in Oberitalien (15.-18. Jahrhundert)*

Das Verhältnis zwischen Geschlecht und Eigentumskulturen in der Frühen Neuzeit bietet höchst unterschiedliche Zugangsweisen. Die hier gewählte Forschungsperspektive nimmt Bezug auf die aktuelle Debatte in Italien, wo der Themenkomplex Geschlecht/Eigentum in zwei Richtungen vertieft wird. Auf der einen Seite werden seit einigen Jahrzehnten die Modalitäten der Vermögensübertragung von einer Generation zur nächsten untersucht, um die Stellung der Frauen in den Erbschaftsprozessen und in den Familienverbänden zu erfassen.¹ Auf der anderen Seite werden die Eigentums- und Besitzrechte der Frauen analysiert.²

Aus dieser doppelten Perspektive werden im Folgenden insbesondere das Erbrecht und die Erbpraxis als konvergierende Komponenten der Erbschaftsprozesse dargestellt. Norm und Praxis dürfen nämlich in diesem Zusammenhang nicht in strenger Opposition begriffen werden. Die rechtlichen Bestimmungen und die konkreten Entscheidungen und Handlungen der Akteure bilden keineswegs getrennte oder gegensätzliche Aspekte des Phänomens, sondern konstituierende Bestandteile, die sich gegenseitig beeinflussen und zueinander in einer komplexen Beziehung stehen.³

* Für die Lektüre und für die Korrektur der deutschen Fassung dieses Textes danke ich PD Dr. Jon Mathieu (Bern/Lugano) und meinem Mann, PD Dr. Paolo Ostinelli.

1 Die anregendsten Studien zum Thema sind in den folgenden Sammelwerken erschienen: G. Calvi/I. Chabot (Hrsg.), *Le ricchezze delle donne. Diritti patrimoniali e poteri familiari in Italia (XIII-XIX secc.)*, Turin 1998; A. Groppi/G. Houbre (Hrsg.), *Femmes, dots et patrimoines* (= *Clio. Histoire, Femmes et Sociétés*, 7) Toulouse 1998; A. Arru (Hrsg.), *Gestione dei patrimoni e diritti delle donne* (= *Quaderni Storici*, 33/2), Bologna 1998.

2 S. zuletzt R. Ago, *Ruoli familiari e statuto giuridico*, in: dies. (Hrsg.), *Diritti di proprietà* (= *Quaderni Storici*, 30/1), Bologna 1995, S. 111-134; Dies., *Universe/particulier: femmes et droits de propriété* (Rome, XVIIe siècle), in: *Femmes* (wie Anm. 1), S. 101-116; S. Feci, 'Sed quia ipsa est mulier'. Le risorse dell'identità femminile a Roma in età moderna, in: *Femmes* (wie Anm. 1), S. 275-300; A. Arru/L. di Michele/M. Stella (Hrsg.), *Proprietarie. Avere, non avere, ereditare, industriarsi*, Neapel 2001; S. Feci, *Pesci fuor d'acqua. Donne a Roma in età moderna: diritti e patrimoni*, Rom 2004.

3 Dieser Forschungsansatz wurde zuerst von Rechtshistorikern entwickelt und dann von der italienischen Historiographie angenommen: s. z. B. T. Kuehn, *Law, Family*

Durch die Herstellung des Zusammenhangs von Erbrecht und Erbpraxis wird sodann versucht, einige Überlegungen zum Thema Eigentum/Eigentumskulturen und Geschlecht zu formulieren. Vermögensübertragung und Erbrecht bildeten eine existenzbestimmende Grundlage für die Familie und stellten zugleich einen bedeutenden Teil der Eigentumskulturen einer Gesellschaft dar. Dementsprechend werden im Folgenden das Verhältnis zwischen Geschlecht und Eigentum und vor allem die Frage des weiblichen Zuganges zum Eigentum durch die Analyse der Stellung von Frauen im Prozess des Erbens bzw. des Vererbens betrachtet. Maßgebliche Quellenbasis sind einerseits die Statuten und die gewohnheitsrechtlichen Regelungen, welche die Erbschaftsansprüche der Frauen und ihre Rolle in der Vermögensübertragung fixierten, und andererseits die testamentarischen Entscheidungen, in denen sich die Absichten breiter Bevölkerungsteile widerspiegeln.

Die folgenden Betrachtungen konzentrieren sich in vergleichender Weise auf einen städtischen Kontext (Siena) und auf ein ländliches Gebiet (den Bezirk um Mendrisio, im südlichen Teil der heutigen Schweiz). Die Stadt Siena und die Landvogtei Mendrisio gehörten zur selben Rechtstradition, die aus dem römischen Recht stammte, aber sie unterschieden sich in Bezug auf die Stellung der Frauen in der Vermögensübertragung.⁴

1. Das Recht: Statuten und Gewohnheitsrecht

1.1 Die unterschiedliche Stellung von Söhnen und Töchtern

Bei den Erbschaften ohne Testamente wurden im ganzen oberitalienischen Raum die Männer und die männliche Linie der Familie den Frauen und ihren weiblichen Nachkommen klar bevorzugt. Der Grundsatz des *privilegium agnationis* wurde in die lokalen Gesetzessammlungen aufgenommen und bewirkte seit dem Spätmittelalter den durch die sogenannte *exclusio propter dotem* bedingten Ausschluss der Töchter von der Erbschaft. Das Familien-

and Women. Toward a Legal Anthropology of Renaissance Italy, Chicago 1991 und die gesammelten Beiträge in: R. Ago (Hrsg.), *Diritti di proprietà* (wie Anm. 2).

⁴ Die Stadt Siena verlor ihre kommunale Autonomie im Jahr 1555, als sie in das Großherzogtum Toskana eingegliedert wurde. Die älteste Statutensammlung wurde schon am Ende des 12. Jahrhunderts veröffentlicht. 1262, 1310, 1339 wurden die Statuten überarbeitet, und die letzte Sammlung stammt von 1545. Der Distrikt Mendrisiotto war hingegen nie autonom. Im späten Mittelalter gehörte er der Stadt Como, nach 1335 wurde er Teil des mailändischen Regionalstaates und von 1513 bis 1798 unterstand er als Vogtei der schweizerischen Eidgenossenschaft. Die einzige noch erhaltene Statutensammlung für dieses Gebiet stammt in ihren Kernteilen aus dem 15./16. Jahrhundert und wurde 1788 von den eidgenössischen Orten bestätigt.

vermögen, vor allem die Grundstücke und die Häuser, blieben den Söhnen und ihren Nachkommen vorbehalten, die Töchter wurden lediglich mit der Mitgift ausgestattet und ihre Nachfahren hatten somit keine Erbschaftsansprüche.⁵ In den Statuten der einzelnen Städte und Landschaften Oberitaliens wurden die *exclusio propter dotem* und die damit verbundene patrilineare Erbfolge unterschiedlich betont. In bestimmten Städten durften die Töchter das väterliche Vermögen erben, wenn der Familienvater keine Söhne hatte. Dagegen durften die Töchter in anderen Kommunen auf keinen Fall erben, solange die ganze männliche Linie und alle männlichen Verwandten nicht ausgestorben waren.

Gemäß den Statuten der Stadt Siena und der Landvogtei Mendrisio, die sich in diesem rechtlichen Kontext entwickelten,⁶ waren die väterlichen Güter grundsätzlich den Söhnen und ihren männlichen Nachkommen vorbehalten und die Töchter durften nur die Mitgift als Erbschaftsanteil bekommen. Falls der Vater keine männlichen Nachkommen hatte, wurde seine Erbschaft allen Töchtern (d. h. den ausgestatteten und den noch nicht ausgestatteten) zugewiesen.

-
- 5 Zum oberitalienischen Erbrecht im Allgemeinen vgl. F. Niccolai, *La formazione del diritto successorio negli statuti comunali del territorio lombardo-tosco*, Mailand 1940. Zur Stellung der Frauen vgl. M. Bellomo, *La condizione giuridica della donna in Italia. Vicende antiche e moderne*, Turin 1970; M. T. Guerra Medici, *Diritto statutario e condizione della donna nella città medievale dei secoli XII-XIV*, in: *Rivista di storia del diritto italiano* 65 (1992), S. 319-336; C. Vernelli, *Note sulla condizione femminile negli statuti comunali dell'Italia centrale*, in: *Proposte e ricerche. Economia e società nella storia dell'Italia centrale* 31 (1993), H. 2, S. 187-202. Zum Rechtsinstitut der Mitgift vgl. F. Ercole, *L'istituto dotale nella pratica e nella legislazione statutaria dell'Italia superiore*, in: *Rivista italiana per le scienze giuridiche* 45 (1909), H. 2-3, S. 193-302; 46 (1910), H. 1-3, S. 167-257.
- 6 Zur Erleichterung der Lektüre dieses Textes wird hier auf die Ausführung der einzelnen statutarischen Kapitel über das Erbrecht verzichtet. Diese Bestimmungen werden in folgenden Arbeiten im Detail analysiert: G. Lumia Ostinelli, "Ut cippus domus magis conservetur". *La successione a Siena tra statuti e testamenti (XII-XVII secolo)*, in: *Archivio Storico Italiano* 161 (2003), H. 1, S. 3-51; G. Lumia, *I legami familiari nello specchio della trasmissione dei beni: statuti e testamenti nei baliaggi di Lugano e Mendrisio (XVII secolo)*, in: *Bollettino Storico della Svizzera Italiana* 104 (2001), H. 1, S. 25-56. Weitere Studien über die rechtliche Stellung der Frauen und das Erbrecht in beiden Gebieten: D. Bizzarri, *Il diritto privato nelle fonti senesi del secolo XIII*, in: *dies., Studi di storia del diritto italiano*, Turin 1937, S. 337-503; E. S. Riemer, *Women in the Medieval City: Sources and Uses of Wealth by Sienese Women in the Thirteenth Century*, phil. Diss. New York University 1975; F. Chicherio, *Sulla condizione giuridica della donna nel Canton Ticino*, in: *Repertorio di giurisprudenza patria* 5 (1898), S. 192-224; C. Pometta, *La successione legittima secondo gli statuti ed i codici ticinesi*, Bern 1921.

Siena und das Mendrisiotto regelten also die rechtliche Übertragung des väterlichen Vermögens in derselben Weise. Hinsichtlich der mütterlichen Erbschaft bestand aber ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Statuten. In Siena durften die Töchter die mütterlichen Güter nicht erben, falls sie mit der Mitgift (vom Vater, vom Bruder oder vom väterlichen Onkel) ausgestattet waren und ihre Mutter Söhne oder Enkel hatte. Im Gegensatz zur römisch-rechtlichen Tradition herrschte dort also die *exclusio propter dotem* in Bezug auf alle Erbschaften der Familie, d. h. bezogen auf die väterlichen und auf die mütterlichen Güter. Im Mendrisiotto hingegen durften gemäß der lokalen, auf dem Gewohnheitsrecht basierenden Regelung alle Kinder einer Frau Erben ihrer Mutter sein – unabhängig von ihrem Geschlecht.

Ein solcher Unterschied hatte eine große Bedeutung für die Stellung der Töchter in der Erbfolge. In Siena war das ganze Familiengut den Söhnen und ihren männlichen Nachkommen vorbehalten, weil die Statuten das Prinzip der *exclusio propter dotem* auch für die mütterlichen Güter gelten ließ. Da die Mütter selbst ihre Töchter nicht mit der Mitgift ausstatten sollten, durften also ihre weiblichen Nachfahren keinen Anteil der mütterlichen Erbschaft erhalten, und somit konnte das ganze Familienvermögen innerhalb der agnatischen Linie übertragen werden. Die Sieneser Statuten verhinderten die weibliche Vermögensübertragung fast gänzlich. Im Mendrisiotto schloss die Mitgift dagegen nicht automatisch die mütterliche Erbschaft aus. Die rechtlichen Bestimmungen waren zwar auch hier durch eine patrilineare Auffassung der Familie geprägt, aber die mütterliche Linie war nicht so stark benachteiligt und die Töchter durften in verschiedenen Fällen einen Teil der Güter ihrer Mutter erben.

1.2 Das Ehegüterrecht und die rechtliche Stellung der Witwen

In Oberitalien war die Gütergemeinschaft unter Eheleuten nicht üblich. Anhand des geltenden Ehegüterrechts wurde die Mitgift (*dos*) an den Ehemann übergeben, damit er den Unterhalt der Familie sichern konnte. Er selbst schenkte seiner Gattin die sogenannte *donatio propter nuptias*, die der Ehefrau nach dem Tod ihres Mannes zur freien Verfügung stand.⁷ Dem Umfang

7 Umfassende Analysen des Ehegüterrechts in M. Bellomo, *Ricerche sui rapporti patrimoniali tra coniugi*. Contributo alla storia della famiglia medievale, Mailand 1961; P. Caroni, *Le développement des régimes matrimoniaux dans la Suisse Italienne du XVIe au XIXe siècle*, in: *Mémoires de la Société pour l'Histoire du Droit et des Institutions des anciens pays bourguignons, comtois et romands* 27 (1966), S. 39-64; G. P. Massetto, *Il lucro dotale nella dottrina e nella legislazione statutaria lombarda dei*

dieser Hochzeitsgeschenke, deren Ursprung ins römische Recht zurückreicht, wurde in den Statuten vieler Kommunen ab der Mitte des 12. Jahrhunderts eine Obergrenze gesetzt. War in den Sieneser Statuten eine solche Bestimmung nicht zu finden, durfte in Mendrisio die *donatio propter nuptias* höchstens die Hälfte der Mitgiftsumme betragen.

Die Ehefrau war Eigentümerin ihrer Mitgift, aber für die Dauer der Ehe war der Ehemann alleiniger Besitzer. Er durfte über die *dos* verfügen, wenn auch nicht unbeschränkt: Er musste sie durch sein eigenes Vermögen absichern und konnte sogar die Verfügungsgewalt darüber verlieren, wenn durch ihn der finanzielle Ruin der Familie drohte.

Gemäß Gewohnheitsrecht waren die Kinder die bevorzugten Erben und Erbinnen einer ohne Testament verstorbenen Frau, während der Witwer das Nutzungsrecht über ihre Mitgift weiterhin genoss, solange die Kinder minderjährig waren. Bei kinderlosen Paaren war in mehreren italienischen Statuten ein *lucrum dotis* vorgesehen, das dem Witwer den rechtlichen Anspruch zuerkannte, die ganze Mitgift oder zumindest einen beträchtlichen Teil davon zu behalten: In Siena betrug das *lucrum dotis* die Hälfte der Mitgift, in Mendrisio erhielt der Witwer hingegen die ganze Mitgift seiner verstorbenen Frau.

Beim Tod des Ehemannes hingegen musste die Mitgift mitsamt den Hochzeitsgeschenken an die Witwe zurückerstattet werden. Falls die Frau nicht wieder heiratete, durfte sie auch ein lebenslanges Wohn- und Unterhaltsrecht im Haus des ehemaligen Mannes verlangen, wobei sie in diesem Fall ihre Ansprüche auf die Rückgabe der Mitgift verlor. Allerdings durften die Eheleute nicht das Erbe ihrer Ehepartner antreten. Sie waren beim Tod ohne Testament von dem Erbe ausgeschlossen und durften nicht in diesem Sinne testamentarisch verfügen. Es war ihnen höchstens erlaubt, ein Bargeldlegat zuzuweisen, wie die Statuten von Mendrisio explizit festhielten.

Die meisten Statuten erwähnen zudem, dass der Ehemann seine Frau testamentarisch zur *domina et madonna* und zur Tutorin der Kinder ernennen durfte. Gemäß Gewohnheitsrecht entsprach die Stellung der *domina et madonna* etwa derjenigen des Familienoberhauptes, so dass sie Nutznießerin der Erbmasse ihres Ehemannes war und die Verfügungsgewalt darüber hatte. Seit dem 13. Jahrhundert schränkten aber die italienischen Statuten diese ursprünglich weit gefassten Vorrechte mehr und mehr ein. In Mendrisio wurde die Verfügungsgewalt der Frau durch den Anspruch auf die Nutznießung und auf den Unterhalt im Haus des ehemaligen Ehemannes ersetzt, wenn das Ehepaar Kinder oder Nachkommen hatte. In Siena galt diese Regel

auch, wenn der Erblasser nur Brüder, Nichten und andere Blutsverwandten hatte.

Bei der Vormundschaft über die Kinder sahen viele Statuten vor, dass die Mutter Tutorin ihrer Kinder sein durfte, falls sie nicht wieder heiratete. In Mendrisio durfte die Witwe diese Rolle annehmen und dadurch die Verfügungsgewalt über die männliche Erbschaft bekommen. Voraussetzung dafür war, dass sie eine richterliche Bestätigung erhielt und ein Inventarium der Erbmasse vorlag. In Siena war die Mutter die bevorzugte Tutorin – allerdings nur bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Gemäß den Statuten von 1545 durfte sie die Vormundschaft ausüben, wenn keine männlichen Verwandten in aufsteigender Linie des verstorbenen Gatten am Leben waren. Allerdings spielten in diesem Zusammenhang die Brüder des Vaters oder die volljährigen Söhne eine immer wichtigere Rolle.

1.3 Die Testierfreiheit

Einen wesentlichen Teil der rechtlichen Bestimmungen zur Vermögensübertragung stellten die Regelungen zur Testierfreiheit dar, welche das männliche und das weibliche Übereignungsverhalten hinsichtlich der letztwilligen Verfügungen stark beeinflussten. Bei der Testierfreiheit gab es geschlechtsspezifische Differenzierungen, wobei für Männer im Unterschied zu Frauen weniger umfangreiche Einschränkungen galten. Dabei mussten sie auf jeden Fall einen Teil ihrer Güter (die sogenannte *legittima*) an die Kinder vererben und durften diese nur in bestimmten Fällen enterben. Im Gegensatz dazu beschränkten viele kommunalen Statuten die Fähigkeit der Frauen, ein Testament zu machen, obwohl diese gemäß den gewohnheitsrechtlichen Traditionen eine Selbstverständlichkeit hätte sein sollen. Die Frauen durften nur mit der Zustimmung (oder in Anwesenheit) des Ehemannes testieren. Einige Statuten bestimmten darüber hinaus auch den maximalen Anteil des Vermögens, der einer verheirateten Frau mit Kindern zur freien Verfügung stand. Im Gegensatz zu den Statuten von Mendrisio, die keine expliziten Bestimmungen in diesem Sinne enthielten, durften die Mütter in Siena lediglich über ein Viertel ihrer Güter verfügen, denn ihre Erbschaft sollte möglichst ungeschmälert in die Hände ihrer Söhne übergehen. Außerdem durften die ledigen Frauen ihre Güter nicht zum Nachteil etwaiger späterer Kinder verwenden.

2. Die Erbpraxis: die letztwilligen Verfügungen (17. Jahrhundert)

Die Erbpraxis zeigt ein viel differenzierteres Bild der Erbverhältnisse als die rechtlichen Bestimmungen, obwohl die Entscheidungen der Testatorinnen und Testatoren nur selten im Gegensatz zu den statutarischen Regeln stan-

den. Im Allgemeinen stimmten die letztwilligen Verfügungen mit dem Erbrecht überein, so dass die Söhne meistens als Erben gewählt wurden und die Töchter sich lediglich mit der Mitgift begnügen mussten. Trotzdem kann die Untersuchung der testamentarischen Verfügungen die persönlichen Beziehungen innerhalb der Familie und die Vielfalt der Formen der Vermögensübertragung zum Vorschein bringen, wenn die rechtlichen Bestimmungen und die letztwilligen Entscheidungen der Testierenden verglichen werden. Es sollen dabei nicht einfach die Abweichungen oder die Übereinstimmungen gesucht, vielmehr soll der rechtliche Hintergrund als Instrument für die Analyse der Erbpraxis angewendet werden. Die Betrachtung des Familienstandes der Testatorinnen und Testatoren in Siena und in Mendrisio zeigt die Ergiebigkeit eines solchen Forschungsansatzes.⁸

Tabelle 1: Familienstand der Testatoren/innen

	Verheiratete Testatoren	verwitwete Testatoren	verheiratete Testatorinnen	verwitwete Testatorinnen
Siena	103 (68,2%)	22 (14,6%)	36 (34,6%)	53 (51%)
Mendrisio	150 (62,5%)	53 (22,1%)	17 (12,6%)	76 (56,3%)

Sowohl in Siena als auch in Mendrisio waren die meisten Testatoren verheiratet (68% in Siena, 62% in Mendrisio) und die meisten Testatorinnen verwitwet (51% in Siena, 56% in Mendrisio), während nur ca. 13% der Frauen in Mendrisio und ca. 35% in Siena verheiratet waren. In ganz Oberitalien war es üblich, dass die verheirateten Frauen seltener testierten als die verwitweten.⁹ Die Witwen genossen nämlich eine bessere Rechtsstellung, da sie

- 8 Die folgenden Betrachtungen beruhen auf einer Stichprobe aus 255 Sieneser Testamenten aus den Jahren 1585 bis 1695 (151 Testamente von Männern, d. h. 59,2%, und 104 Testamente von Frauen, d. h. 40,8%), und aus 375 Testamenten, die in der Landvogtei Mendrisio in den Jahren 1655 bis 1675 verfasst wurden (mit 240 Testatoren, d. h. 64%, und 135 Testatorinnen, d. h. 36%). Vgl. dazu G. Lumia, *Morire a Siena. Devoluzione testamentaria, legami parentali e vincoli affettivi in età moderna*, in: *Bullettino Senese di Storia Patria* 103 (1996), S. 103-285; Lumia, *I legami familiari* (wie Anm. 6).
- 9 Die verwitweten Frauen stellten die Hälfte der Testatorinnen in Bologna (1620 - 1640) sowie im Piemont (1650-1710); s. A. Pastore, *Rapporti familiari e pratica testamentaria nella Bologna del Seicento*, in: *Studi Storici* 25 (1984), H. 1, S. 153-168, bes. S. 154-155; S. Cavallo, *Proprietà o possesso? Composizione e controllo dei beni da parte delle donne a Turin (1650-1710)*, in: G. Calvi/I. Chabot (Hrsg.), *Le ricchezze delle donne* (wie Anm. 1), S. 193-194. In Florenz waren die Testatorinnen im 13.-14. Jahrhundert fast zu 80% verwitwet und zu 14,5% verheiratet [I. Chabot, *La dette des familles. Femmes, lignage et patrimoine à Florence (XIVe-XVe siècles)*,

aus der Gewalt des Vaters (durch die Ehe) und des Ehemannes (durch seinen Tod) entlassen waren, im vollen Besitz ihrer Mitgift standen und selbstständig Verträge abschließen durften. Verheiratete Frauen standen hingegen unter der Obhut ihrer Männer, wodurch ihre Handlungs- und Entscheidungsfreiheit eingeschränkt war.¹⁰ Der geringere oder größere Anteil der verheirateten Testatorinnen wurde oft als Beweis für eine vermeintliche Autonomie und Verfügungsfreiheit der Frauen und sogar für die Stärke bzw. für die Schwäche des patrilinearen Familienverständnisses interpretiert. Eine solche pauschale Erklärung ist aber unbefriedigend, weil sie das persönliche Profil der Testierenden nicht genug berücksichtigt und die rein numerischen Daten nicht vor dem rechtlichen Hintergrund betrachtet.¹¹

Tabelle 2: Anzahl der Kinder

	Testatoren mit Kindern	Testatoren ohne Kinder	Testatorinnen mit Kindern	Testatorinnen ohne Kinder
Siena	78 (62,4%)	47 (37,6%)	26 (29,2%)	63 (70,8%)
Mendrisio	182 (75,8%)	58 (24,2%)	64 (47,4%)	71 (52,6%)

In Siena und in Mendrisio hatte die Mehrheit der verheirateten oder verwitweten Testatoren ein oder mehrere Kinder (62% in Siena, 76% in Mendrisio), und nur ein Drittel bzw. ein Viertel von ihnen war kinderlos (37% in Siena, 24% in Mendrisio). Eine solche Parallelität der Daten in den beiden

Rom, *École française de Rome* (im Druck)]. In Venedig hingegen waren im 13. Jahrhundert die Testatorinnen zu 53%-56% verheiratet, und nur zu 33%-35% verwitwet. Vgl. L. Guzzetti, *Venezianische Vermächtnisse. Die soziale und wirtschaftliche Situation von Frauen im Spiegel spätmittelalterlicher Testamente*, Stuttgart/Weimar 1998, S. 57.

10 Vgl. dazu die in den Anm. 1 und 2 zitierten Studien, sowie einige sehr präzise Analysen des Verhältnisses zwischen Recht und Praxis: J. Kirshner, *Donne maritate altrove. Genere e cittadinanza in Italia*, in: S. Seidel Menchi/A. Jacobson Schutte/T. Kuehn (Hrsg.), *Tempi e spazi di vita femminile tra medioevo ed età moderna*, Bologna 1999, S. 377-429; T. Kuehn, *Figlie, madri, mogli e vedove. Donne come persone giuridiche*, in: ebd., S. 431-460; Ders., *Person and Gender in the Laws*, in: J. C. Brown/R. C. Davis (Hrsg.), *Gender and Society in Renaissance Italy*, London/New York 1998, S. 87-106.

11 S. Cohn erklärt auf dieser Weise die ziemlich große Anzahl von verheirateten Testatorinnen in Siena: Vgl. S. Cohn, *Death and Property in Siena, 1205-1800. Strategies for the Afterlife*, Baltimore/London 1988; Ders., *Donne e controriforma a Siena: autorità e proprietà nella famiglia*, in: *Studi Storici* 30 (1989), H. 1, S. 203-224; Ders., *Le ultime volontà: famiglia, donne e peste nera nell'Italia centrale*, in: *Studi Storici* 32 (1991), H. 4, S. 859-875; Ders., *The Cult of Remembrance and the Black Death. Six Renaissance Cities in Central Italy*, Baltimore/London 1992.

Gebieten bestand nicht in Bezug zu den weiblichen Testierenden. Die Gruppe der verheirateten oder verwitweten Frauen von Mendrisio kann in zwei ungefähr gleich große Untergruppen eingeteilt werden (47% mit Kindern, 52% kinderlos), während in Siena die Mehrheit der verheirateten oder verwitweten Testatorinnen kinderlos war (71%). Diese unterschiedlichen Profile der Testatorinnen spiegelten die unterschiedlichen Rechtskontexte wider. In Siena waren die Mütter nämlich verpflichtet, drei Viertel ihrer Güter den eigenen Kindern zu vererben, während die Statuten von Mendrisio keine Beschränkungen ihrer Testierfreiheit vorsahen. Deswegen wurden dort die letztwilligen Verfügungen der Frauen nicht vom Vorhandensein von Kindern beeinflusst.

Die Vermögensübertragung in der Rechtspraxis war von verschiedenen Faktoren abhängig, weshalb sie dem Bild des Erbrechts nicht gänzlich entsprechen konnten. Wie die Tabellen 1 und 2 deutlich zeigen, hatten zum Beispiel Frauen und Männer unterschiedliche Motive, ein Testament zu errichten. Die einzelnen Entscheidungen waren auch direkt oder indirekt mit der sozialen Gruppenzugehörigkeit, mit der numerischen Größe des familiären Verbandes und mit der Art der Beziehungen der Frauen untereinander verbunden. Diese Vielfalt der möglichen Implikationen lässt sich insbesondere an der Stellung der Töchter und Ehefrauen zeigen.

2.1 Die Töchter

Obwohl in Siena und in Mendrisio die männlichen Verwandten – Söhne und Brüder – die bevorzugten Erben waren, konnten die Töchter als Erbinnen benannt werden, wenn keine weiteren engen Verwandten (insbesondere keine Söhne) am Leben waren. Eine solche Entscheidung wurde vor allem von den Müttern gefällt, wie Tabelle 3 zeigt.

Tabelle 3: Die Töchter als Erbinnen der Eltern¹²

	Väter	Mütter
Siena	16 (37,2%)	13 (72,2%)
Mendrisio	24 (15,1%)	23 (41,1%)

Trotz der rechtlichen Verbote traten also in der Praxis relativ viele Töchter das väterliche und mütterliche Erbe an. Dabei konnte sogar die von den Sie-

¹² Die Zählung der Testierenden mit Töchtern ergibt folgende Resultate: 43 Väter in Siena (= 55% der Testatoren mit Kindern) und 159 in Mendrisio (= 87% der Testatoren mit Kindern), 18 Mütter in Siena (= 69% der Testatorinnen mit Kindern) und 56 in Mendrisio (= 87,5% der Testatorinnen mit Kindern).

neser Statuten unerlaubte Vermögensübertragung von Frau zu Frau verwirklicht werden. Darüber hinaus kam es auch vor, dass die Testierenden eine Verbesserung der rechtlichen Stellung ihrer Töchter anstrebten. Nur wenige Mütter benachteiligten zwar die eigenen Söhne, um die Töchter zu begünstigen, aber nicht wenige Eltern ernannten alle Kinder als Erben, unabhängig von ihrem Geschlecht.¹³

Die letztwilligen Verfügungen von Vätern und Müttern zeigen außerdem, wie wichtig die persönlichen Beziehungen bei der Entscheidungsfindung im Hinblick auf familiäre Zukunftsregelungen sein konnten. Alle Väter erwähnten die Erbschaftsansprüche der Töchter und vermachten ihnen eine Geldsumme als Mitgift. Einige von ihnen ordneten außerdem die Übergabe von Geschenken an, wie z. B. die in Siena oft vorkommenden Geldsummen, die als Dank für Dienstleistungen bei Krankheiten verstanden wurden. In Mendrisio versuchten viele Männer, insbesondere die ledigen Töchter zu schützen, damit sie weiterhin im väterlichen Haus wohnen konnten, solange sie nicht heirateten oder ins Kloster eintraten. Die Mütter waren ihrerseits nicht verpflichtet, ihre Töchter mit der Mitgift auszustatten, und deswegen war das Spektrum ihrer Legate viel breiter und vielfältiger. Da sie in diesem Bereich relativ frei entscheiden durften, spiegeln ihre testamentarischen Vermächtnisse an die Töchter ihre Wünsche, ihre persönliche Situation und ihre Einstellung zur Familie viel genauer wider als die Entscheidungen der Väter, welche die Grundregeln der männlichen Übertragung zu beachten hatten.

2.2 Die Ehefrau

Die Testamente der Ehemänner waren von großer Bedeutung im Hinblick auf die Zukunft der Witwen. Wenn der Testator ausdrücklich betonte, dass seine Gattin die Rückbezahlung der Mitgift bekommen und dass sie Nutznießerin der Familiengüter sein sollte, konnte die Frau ihre Ansprüche viel leichter durchsetzen.

In Siena und Mendrisio wurden nicht selten die Ehefrauen im Testament ihrer Männer dadurch begünstigt, dass sie mit der Vormundschaft über die Kinder und mit der Verwaltung des Erbgutes betraut wurden. In der Regel übertrugen die Ehemänner diese Funktionen den zukünftigen Witwen unter der Voraussetzung, dass sie weiterhin zusammen mit den Kindern wohnten und nicht wieder heirateten. Persönliche Wünsche und Gefühle konnten solchen Verfügungen zugrunde liegen, aber auch die materiellen Interessen

13 In Siena trafen drei Mütter eine solche Entscheidung (= 50% der Müttern mit Töchtern und Söhnen) und in Mendrisio ebenfalls drei (= 7,5%); bei den Vätern waren es drei in Siena (= 11,5% der Väter mit Töchtern und Söhnen) und zehn in Mendrisio (= 7%).

wurden berücksichtigt, da die eventuelle Rückerstattung der Mitgift eine Verringerung des an die Kinder zu übertragenden Vermögens bedeutete.

Die Testamente der Sieneser Ehemänner zeigen, wie groß die Vielfalt der Einstellungen gegenüber ihren Familien und ihren Frauen sein konnte. Einerseits ging es ihnen um die Kontinuität der Familie und der Erhaltung ihres Vermögens, andererseits wollten sie die weitere Existenz der Witwen schützen. Um dieses doppelte Ziel zu erreichen, standen mehrere Wege offen: Fast alle Testatoren, die Kinder hatten, setzten ihre Gattinnen als *donna et madonna* (d. h. als Verwalterin) und als Tutorinnen ein, obwohl diese Entscheidung eine explizite Abweichung von den rechtlichen Bestimmungen bedeutete. Die diesbezüglichen Verfügungen der kinderlosen Ehemänner unterschieden sich hingegen nach der sozialen Schicht: Die adeligen und die wohlhabenden Männer setzten ihre Ehefrauen als *donna et madonna* ein, während die Handwerker ihr gesamtes Erbe an die Witwen übertrugen. In diesem Zusammenhang war nämlich die Handlungsfreiheit der Männer aus den unteren Gesellschaftskreisen viel größer als diejenige der Patrizier, die das Familiengut nicht direkt an die Frauen vererben durften und deswegen einen Umweg suchen mussten, um ihre Absichten realisieren zu können.

Auch in Mendrisio kümmerten sich die Ehemänner um die Zukunft ihrer Familie und ihrer Frauen. Dort passten sich aber die letztwilligen Verfügungen fast ausnahmslos an den Wortlaut der statutarischen Regeln an. Viele Witwen wurden zwar zur *donna et madonna* ernannt, aber gemäß den Statuten durften sie die persönliche Verantwortung für die Verwaltung der Erbschaft nur dann übernehmen, wenn sie ausdrücklich auch mit der Vormundschaft über die Kinder betraut wurden.

Die häufige Bestimmung der Testatoren (vor allem des *pater familias*), dass die Witwen weiterhin im Haus zu wohnen hatten, diente einem doppelten Zweck. Erstens sollten dadurch den Kindern größere Schwierigkeiten erspart bleiben; zweitens sollte die Auszahlung der Mitgift vermieden werden, damit die Nachkommen das ganze Vermögen erben konnten. Zum Schutz der Frauen sorgten außerdem verschiedene Testatoren für den Fall vor, wenn ihre Witwen aus ihren Häusern vertrieben wurden. Damit diese weiterhin ein würdiges Leben führen konnten, bekamen sie entweder das Wohnrecht im Familienhaus mit getrennten Haushalten oder die jährliche Bezahlung einer bestimmten Geldsumme.

3. Schlussbetrachtung

Die italienischen Statuten des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit schränkten die Erbansprüche der Frauen und folglich ihre Eigentumsrechte ein. Trotz ihrer Begrenztheit wurden aber diese Ansprüche nie grundsätzlich

in Frage gestellt, so dass insbesondere das Anrecht der Töchter auf die Mitgift allgemeine Anerkennung fand und überall beachtet wurde. Die Rechtspraxis zeigt darüber hinaus, wie Frauen tatsächlich in Besitz von Gütern und Rechten gelangten und auch für die Übernahme gewisser Funktionen designiert wurden, die in den rechtlichen Bestimmungen nicht vorgesehen oder sogar verboten waren. Nicht nur das Recht beeinflusste die letztwilligen Entscheidungen von Frauen und Männern, sondern auch (und dies in einem manchmal größeren Ausmaß) die Konfiguration des Familienverbandes, die persönlichen Neigungen, das soziale Milieu und die demographische Konjunktur.

Die Betrachtung der Testamente als wichtige Bestandteile des Erbschaftsprozesses zeigt die Notwendigkeit einer differenzierten Analyse des Verhältnisses zwischen Norm und Praxis, um ein angemessenes Verständnis der Vermögensübertragung entwickeln zu können. Erbrecht und Erbpraxis standen also in einer komplexen Beziehung, wie das Fallbeispiel Siena beweist. Einerseits zeigt der Umstand, dass nur die kinderlosen Frauen gewissermaßen autonom testieren konnten, den Einfluss der rechtlichen Bestimmungen auf die Entscheidungen der Frauen. Andererseits suggerieren aber die letztwilligen Verfügungen der Männer hinsichtlich ihrer Ehefrauen wie die häufigen, von den Statuten abweichenden Einsetzungen der Gattinnen als *donna et madonna* und Tutorinnen, dass die Frauen im Unterschied zu den statutarischen Paragraphen in der Praxis eine bessere rechtliche Stellung hatten.

Trotz aller rechtlichen Beschränkungen partizipierten die Frauen an den lokalen Eigentumskulturen und sie hatten Zugang zum Eigentum. Frauen diktierten ihre Testamente, vermachten und bekamen Güter und Rechte. Dadurch war das Bewusstsein um ihre rechtliche Stellung und ihre (beschränkten) Handlungsmöglichkeiten grundlegend im sozialen Wissen verankert. Die Frauen aus fast allen sozialen Schichten waren imstande, diese zu nutzen, obwohl sich ihre Zugangsmöglichkeiten und ihre Verhaltensweisen zum Eigentum von denjenigen der Männer unterschieden.